

**Richtlinien der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und  
neue Medien (LPR Hessen) über die Förderung des nichtkommerziellen  
lokalen Hörfunks  
vom 5. November 2007 (Förderrichtlinien NKL)**

Zur finanziellen Förderung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks im Sinne von § 40 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz - HPRG) in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes und des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 5. Juni 2007 (GVBl. I., S. 294 ff.), hat die Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien in ihrer Sitzung am 5. November 2007 beschlossen, nachstehende Förderrichtlinien NKL zu erlassen.

**Inhalt**

- § 1 Ziele und Art der Zuwendung
- § 2 Zuwendungsempfänger
- § 3 Finanzierungsart
- § 4 Gegenstand und Höhe der Förderung
- § 5 Verfahren
- § 6 Antragstellung
- § 7 Bewilligung
- § 8 Auszahlung der Zuwendung
- § 9 Verwendung der Zuwendung, Verwendungsnachweis
- § 10 Sicherung und Eigentumsübertragung
- § 11 Prüfungsbefugnis
- § 12 Nebenbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Ziele und Art der Zuwendung**

- (1) Die LPR Hessen kann im Interesse der Meinungsvielfalt in von ihr festzulegenden Verbreitungsgebieten nichtkommerziellen lokalen Hörfunk zulassen und gemäß § 57 Abs. 2 S. 2 lit. c) HPRG fördern.
- (2) Die LPR Hessen vergibt Zuwendungen für die Errichtung, Einrichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sende- und produktionstechnischen Einrichtungen (institutionelle Förderung).

## **§ 2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist der Zulassungsnehmer im Sinne des § 40 Abs. 2 HPRG.

## **§ 3 Finanzierungsart**

Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form einer Festbetrags- oder Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

## **§ 4 Gegenstand und Höhe der Förderung**

- (1) Investitionen für die Grundausstattung, die den Produktions- und Sendebetrieb im Hörfunk ermöglichen, sind einmalig bis zur Höchstgrenze von 70.000 Euro förderungsfähig.
- (2) Investitionen für die Geschäftsausstattung (insbesondere Büroausstattung inkl. Mobiliar und Bürotechnik, Werkstatt) sind einmalig förderungsfähig bis zur Höchstgrenze von 13.000 Euro.
- (3) Die für die Einrichtung eines nichtkommerziellen lokalen Hörfunkstudios unabdingbaren Umbauarbeiten und Elektroinstallationen sind einmalig bis zur Höchstgrenze von 10.500 Euro förderungsfähig.

- (4) Die LPR Hessen kann nach Ablauf des ersten Betriebsjahres auf Antrag Zuwendungen für eine erforderliche studioteknische Nachrüstung bis zur Höchstgrenze von 8.500 Euro gewähren.
- (5) Die laufenden Personal- und Sachaufwendungen werden jährlich bis zur Höchstgrenze von 71.500 Euro gefördert.

Laufende Personal- oder Sachaufwendungen, die bereits von anderen Zuwendungsgebern gedeckt werden, werden durch Zuwendungen der LPR Hessen nicht mehr gefördert.

Die Förderung von Personalaufwendungen erfolgt nur bei Vorlage schriftlicher Anstellungs- bzw. Werkverträge.

Personalaufwendungen sind nur dann förderungsfähig, wenn ihnen keine höheren Vergütungen zugrunde liegen als solche, die Angestellte und Arbeiter mit vergleichbaren Tätigkeiten nach den beim Land Hessen geltenden Rechts- und Tarifvorschriften erhalten würden.

- (6) Über die Förderung von Ersatzbeschaffungen entscheidet die LPR Hessen auf Antrag im Einzelfall im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (7) Senderbetriebskosten und Leitungskosten zum Sender werden von der LPR Hessen getragen.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV - LHO) zu § 44 LHO in entsprechender Anwendung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Weiterhin gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P); sie sind in entsprechender Anwendung Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die LPR Hessen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **§ 6 Antragstellung**

- (1) Zuwendungen dem Grunde nach können für den Zulassungszeitraum beantragt werden. Zuwendungen der Höhe nach müssen jährlich beantragt werden. Der Erstantrag auf Gewährung von Zuwendungen dem Grunde und der Höhe nach ist mit dem Lizenzantrag schriftlich zu stellen. Folgeanträge zur Gewährung von Zuwendungen der Höhe nach sind für das Kalenderjahr bis zum 30.9. des Vorjahres zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf institutionelle Förderung gemäß § 1 Abs. 2 sind ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan mit einem Investitionsplan (Technikplan), ein Stellenplan und ein Raumbedarfsplan beizufügen.
- (3) Sofern es für die Feststellung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist, sind auf Verlangen der LPR Hessen weitere Unterlagen vorzulegen.

## **§ 7 Bewilligung**

- (1) Die Bewilligung von Zuwendungen dem Grunde nach erfolgt für die Zeit bis zum Ende der Zulassung, der Höhe nach jedoch getrennt für jedes Kalenderjahr. Fördermittel für Investitionen sind auf Antrag auf das nachfolgende Kalenderjahr übertragbar, sofern die Investitionen im laufenden Kalenderjahr begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen werden konnten.
- (2) Die Zuwendungen werden durch Bescheid der LPR Hessen bewilligt. Die LPR Hessen kann unter dem Vorbehalt der Rückforderung und vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Förderungsbetrag leisten.

## **§ 8 Auszahlung der Zuwendung**

- (1) Zuwendungen werden grundsätzlich nur soweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Leistungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden und nachdem der Zuwendungsbescheid Bestandskraft hat.
- (2) Der Mittelabruf hat auf dem dem Zulassungsbescheid beiliegenden Formblatt zu erfolgen und ist getrennt für Erstausrüstung, laufende Sachkosten bzw. Personalkosten einzureichen.
- (3) Fördermittel für technische Ausstattungen werden aufgrund von Kostenvorschlägen bewilligt. Diese haben den voraussichtlichen Liefer- bzw. Leistungstermin zu enthalten. Die Auszahlung erfolgt in Höhe von 80 Prozent des ermittelten Förderbetrages als Abschlag.

- (4) Die Auszahlung der Zuwendungen nach § 4 Abs. 5 erfolgt für den zu fördernden Veranstalter pauschal bis zu 17.875 Euro jeweils zum Anfang eines Quartals. Entsprechende Rechnungsbelege des vergangenen Quartals sind zur Mitte des Quartals einzureichen bzw. der Nachweis dauerhafter Verpflichtungen (z.B. Mietverträge o.ä.) für das laufende Quartal ist zu erbringen. Ein danach zu ermittelnder Erstattungsbetrag wird unmittelbar nach Rechnungslegung ausgezahlt.
- (5) Die Schlusszahlung wird nach Vorlage aller Rechnungsbelege und entsprechender Prüfung zum nächstmöglichen Zahlungstermin vorgenommen. Mögliche Überzahlungen werden mit der nächsten Zahlung verrechnet.

## **§ 9 Verwendung der Zuwendung, Verwendungsnachweis**

- (1) Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich sowie ausschließlich für Zwecke des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zu verwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Bescheid dürfen vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden.
- (3) Mittel, die nicht benötigt werden, sind vom Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides der LPR Hessen unverzüglich zurückzuzahlen. Vorübergehend nicht benötigte Mittel sind zinsbringend anzulegen; die Zinserträge sind unverzüglich der LPR Hessen zu überweisen.
- (4) Der Zuwendungsempfänger hat nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides gegenüber der LPR Hessen einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Die LPR Hessen kann darüber hinaus Zwischennachweise fordern und für deren Erbringung Fristen setzen.

## **§ 10 Sicherung und Eigentumsübertragung**

Die Förderung von Geräten und Ausstattungsgegenständen nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 erfolgt zur Sicherung des Anspruchs der LPR Hessen aus § 12 Abs. 2 nur gegen die Übertragung des Eigentums an diesen Geräten an die LPR Hessen.

## **§ 11 Prüfungsbefugnis**

Die LPR Hessen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12 Nebenbestimmungen**

- (1) Die LPR Hessen kann dem Zuwendungsempfänger jederzeit Auflagen erteilen, die notwendig sind, um die auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) erlassenen Rechtsvorschriften zu verwirklichen.
- (2) Die Zuwendungen sind zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung), wenn die Zuwendungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind oder wenn die Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendungen nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis gemäß § 9 Abs. 4 nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

- (3) Sofern der Betrieb des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks eingestellt wird, sind die nach § 4 geförderten Geräte und Ausstattungsgegenstände an die LPR Hessen zurückzuführen. Gleiches gilt bei Auflösung des Zuwendungsempfängers vor Beendigung des Zulassungszeitraumes.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Die Förderrichtlinien NKL vom 29. August 2001 treten mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

Kassel, den 5. November 2007

  
\_\_\_\_\_  
Prof. Wolfgang Thaenert, Direktor